

Staat = Gegenstand des Staatsrechts

Definition	<p>Volk, das</p> <ul style="list-style-type: none">– sich seiner Zusammengehörigkeit bewusst geworden ist,– sich in einem bestimmten Gebiet zu einem Herrschaftsverband organisiert. <p>Dieser Herrschaftsverband übt Staatsgewalt aus, indem er</p> <ul style="list-style-type: none">– über handlungsfähige Organe und über Handlungsmittel verfügt,– durch seine Organe eine gesetzliche Ordnung setzt und durchsetzt.
Merkmale	<p>a) Volk = Bevölkerung, die sich ihrer Zusammengehörigkeit bewusst ist = Personenverband in „Schicksalsgemeinschaft“</p> <p>b) Gebiet = abgegrenztes geografisches Territorium</p> <p>c) Gewalt = nur Staat darf Gewalt ausüben (Gewaltmonopol),</p> <ul style="list-style-type: none">– Art. 20 II 1 GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.– Art. 20 II 2 GG: Übertragung der Staatsgewalt auf gesonderte Staatsorgane (= drei Staatsgewalten):<ul style="list-style-type: none">• Gesetzgebung berechtigt und verpflichtet allgemein (abstrakt-generell)• Verwaltung berechtigt und verpflichtet typischerweise im Einzelfall• Rechtsprechende Gewalt verhilft zur Rechtsdurchsetzung im Einzelfall, insb. auch ggü. der Verwaltung (Waffengleichheit)
Vgl. Völkerrecht	<p>Drei-Elemente-Lehre (Georg Jellinek 1913): Staatsvolk — Staatsgebiet — Staatsgewalt</p>

Zur **Staatsgewalt**

- Organisation der Staatsgewalt durch das Recht (Rechtsordnung)
= **Recht als Steuerungsinstrument**
(vgl. Orchester, das nach gemeinsamen Noten spielt und einen Dirigenten hat;
Fußballspiel nach bestimmten Regeln unter einem Schiedsrichter)
- **Setzung und Durchsetzung der Rechtsordnung durch Staatsorgane**

Elementare **Aufgaben des Staates** (Staatsaufgaben)

(im Einzelnen umstr. und dem Wandel der Zeiten unterworfen)

- Gewährleistung von **Freiheit** und **Frieden** nach innen und außen;
- Herstellung und Erhaltung einer **sozial gerechten** Ordnung;
- **Vorsorge gegen Risiken** der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung;
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- Förderung kultureller Bestrebungen;
- Mitwirkung in internationalen Organisationen

Juristische Verselbständigung des Staates

Staat = Zuordnungssubjekt (Träger) von Rechten und Pflichten

= **juristische Person des öffentlichen Rechts** in Form einer Gebietskörperschaft

(Wilhelm Eduard Albrecht, Maurenbrecher-Rezension, 1837 – bis zum 17./18. Jh.: Gleichsetzung des Staates mit dem Monarchen = dessen Eigentum: „L'Etat, c'est moi.“)

Handlungsfähigkeit durch (Staats-) **Organe** (Parlamente, Behörden, Gerichte u.a.),
die organisatorisch (aber nicht rechtlich) verselbständigt bestimmte Aufgaben wahrnehmen.